



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4254

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes durch Plenarbeschluss vom 10. Juni 2016 federführend dem Sozialausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich dem vom federführenden Sozialausschuss gewählten Verfahren angeschlossen, aber kein eigenes Votum abgegeben.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW bei Enthaltung der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Peter Eichstädt
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Jugendförde- rungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Abschnitt VII wird eingefügt:

„Abschnitt VII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Ju- gendlichen“

- b) Die bisherigen Abschnitte VII bis XI werden die Abschnitte VIII bis XII.

2. In § 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Angabe „Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ ersetzt.

3. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Ju- gendlichen

Artikel 1 Änderung des Jugendförde- rungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Ju- gendlichen

§ 36a
Verfahren zur Verteilung un-
begleiteter ausländischer
Kinder und Jugendlicher

(1) Das Landesjugendamt ist die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß § 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 und 6, § 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) fest; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Das Landesjugendamt orientiert sich bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII an den Aufnahmequoten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die ihnen das Landesjugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII oder Absatz 3 Nummer 1 dieser Vorschrift zugewiesen hat.

(3) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt

1. die Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ändern,
2. im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII den Umfang der Aufnahmequote eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Absatz 2 vorübergehend um bis zu 15 Prozent überschreiten.

(4) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen gemeinsam sicher, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anforderungen an die spezifischen Schutzbe-

§ 36a
Verfahren zur Verteilung un-
begleiteter ausländischer
Kinder und Jugendlicher

(1) unverändert

(2) Das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen ist bei der Inobhutnahme und einer anschließenden Verteilung primär zu berücksichtigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

dürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII erfüllen.

(5) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den für die Zuweisungsentscheidung maßgeblichen Kriterien gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII und zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift zu treffen.

(6) unverändert

§ 36b
Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen

(1) Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann das Landesjugendamt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt. Die Entscheidung über den Antrag und die Bestimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergehen unverzüglich. Zur Durchführung der Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahrens hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt alle bei ihm gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Entscheidung gemäß Satz 1 erforderlich sind.

(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und orientiert sich bei der Entscheidung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 an diesen. § 36a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dadurch das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen gefährdet würde,
2. dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl ei-

§ 36b
Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen

(1) unverändert

(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und orientiert sich bei der Entscheidung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 an diesen. **§ 36a Absatz 3 Satz 3** gilt entsprechend.

(3) Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. unverändert
2. dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl ei-

nes Kindes oder einer oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert.

nes Kindes oder einer oder eines Jugendlichen die Trennung **erfordert**,

3. dadurch eine Trennung von verwandten Volljährigen erfolgen würde, zu denen eine familiäre Bindung besteht, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert.

(4) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 1 oder unabhängig von der Aufnahmequote gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt.

(4) unverändert

(5) Der für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII bislang örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet,

(5) unverändert

1. die Begleitung des Kindes oder der oder des Jugendlichen und dessen oder deren Übergabe durch eine insofern geeignete Person an den für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen,
2. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII mitzuteilen, sofern er dieser Mitteilungspflicht nicht bereits selbst nachgekommen ist,
3. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 und 2, § 42b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII erforderlich sind.

(6) § 36a Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) **§ 36a Absatz 5** gilt entsprechend.

(7) Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschie-

(7) unverändert

bende Wirkung.

(8) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu dem die Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 1, zu dem Umfang der Daten gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Nummer 3 sowie zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 zu treffen.

(8)

unverändert

4. Die bisherigen Abschnitte VII bis XI werden die Abschnitte VIII bis XII.

4.

unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert